

## TEILEGUTACHTEN

Nr.: FTP01/26510/A/00

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/  
den Änderungsumfang : **Heckschürze**

vom Typ : **CA AU 300 125**

des Herstellers : **AJAS GmbH**

**Westerwaldstr. 78-80**  
**53773 Hennef**

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : AJAS GmbH  
Prüfgegenstand : Heckschürze  
Typ : CA AU 300 125

TEILEGUTACHTEN Nr.:  
FTP01/26510/A/00  
Blatt 2 von 4  
Fassung: 17.11.2001

### I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	<b>Audi</b>
Fahrzeugtyp	<b>8L</b>
Handelsbezeichnung	<b>Audi A3</b>
EG-BE-Nr.	<b>e1*98/14*0042*..</b>

### Einschränkungen zum Verwendungsbereich

keine

### II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteilige Heckschürze mit Lüftungsschlitze

Herstellbetrieb : Ajas GmbH  
Kennzeichnung : **CA AU 300 125**  
Art der Kennzeichnung : erhaben eingepreßt  
Ort der Kennzeichnung : rechts unten  
Material : PUR-Rim und Aluminium-Streckmetall  
Gewicht (kg) : 2,5

### Hauptabmessungen

Breite: 1700 mm  
Höhe: 150 mm  
Gesamtlänge: 380 mm

Foto des Teils in Anbaulage:



### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

#### Sonderschalldämpfer

Bei Verwendung von nicht serienmäßigen Endschalldämpfern ist auf ausreichenden Abstand (>10 mm) zur Heckschürze zu achten.

#### Anhängekupplung

Die Möglichkeit der Anbringung einer Anhängerkupplung in Verbindung mit der Heckschürze wurde nicht überprüft. Auf Einhaltung der Freiraummaße nach DIN 74058 ist zu achten (Abstand Kugelmitte / Schürze >65 mm).

Auftraggeber : AJAS GmbH  
Prüfgegenstand : Heckschürze  
Typ : CA AU 300 125

TEILEGUTACHTEN Nr.:  
FTP01/26510/A/00  
Blatt 3 von 4  
Fassung: 17.11.2001

### **Tieferlegung**

Bei tiefergelegten Fahrzeugen ist der verringerte Überhangwinkel zu beachten. Beim Befahren von Rampen kann es im Vergleich zum Serienfahrzeug zu Bodenberührungen kommen.

## **IV. Hinweise und Auflagen**

### **Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:**

**IV.1** Die Befestigung der Heckschürze ist zu überprüfen

**IV.2** Eine Lackierung der Heckschürze ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.

### **Hinweise und Auflagen zum Anbau:**

Die Heckschürze wird anstelle des Serienheckschürzen-Unterteils befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verschrauben an den serienmäßigen Befestigungspunkten. Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. HECKSCHÜRZE , AJAS GmbH, TYP: CA AU 300 125***

## **V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse**

Prüfgrundlage:  
StVZO mit den zugehörigen maßgeblichen Richtlinien

### **Gestaltung und Befestigung**

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar.

Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Anbauanleitung des Herstellers verfahren wird.

### **Fahrzeugabmessungen und -gewichte**

Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

Auftraggeber : AJAS GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

Prüfgegenstand : Heckschürze

FTP01/26510/A/00

Typ : CA AU 300 125

Blatt 4 von 4

Fassung: 17.11.2001

### Lichttechnische Einrichtungen

Die Anbaulage serienmäßiger lichttechnischer Einrichtungen ist nicht betroffen..

### Abschleppöse

Die serienmäßige Abschleppöse bleibt zugänglich.

### VI. Anlagen

keine

### VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

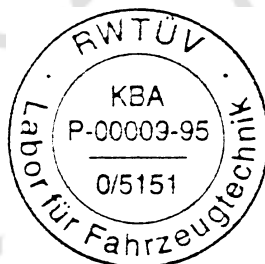
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 17.11.2001

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Bereich Komponenten



  
Dipl.-Ing. Ulrich